



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 10. September 2021

Schriftliche Frage im September 2021

Arbeitsnummer 20

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im September 2021

Arbeitsnummer 20

Frage Nr. 20:

Plant die Bundesregierung eine Kurzarbeiter-Regelung für Beschäftigte in schweinehaltenden Betrieben für die Dauer der durch die Afrikanische Schweinepest bedingten Betriebseinschränkungen oder welche anderen Unterstützungsmaßnahmen wird es geben, um soziale Härten in den Betrieben zu vermeiden?

Antwort:

Die Bundesregierung plant keine Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in schweinehaltenden Betrieben, die durch die Afrikanische Schweinepest (ASP) mit Betriebseinschränkungen konfrontiert sind. Eine solche branchenspezifische Regelung würde dem Grundgedanken der Regelungen zum Kurzarbeitergeld widersprechen. Diese sehen für alle Branchen in gleicher Art und Weise bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Abfederung wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfälle vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Kurzarbeitergeld aus den Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sämtlicher Branchen finanziert wird.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass es keiner Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld für die genannten Fälle bedarf. Denn Betriebseinschränkungen infolge des Auftretens der ASP können bereits gemäß den allgemeinen Vorschriften zum Kurzarbeitergeld ein unabwendbares Ereignis darstellen, so dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus die Möglichkeit nationaler Hilfen für schweinehaltende Betriebe. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst eine Zuständigkeit des Bundes. Zudem müssten sich solche Maßnahmen in den durch das Unionsrecht gesteckten, beihilferechtlichen Rahmen einfügen.

Da im europäischen Binnenmarkt Wettbewerbsverzerrungen nicht zulässig sind, ist es insgesamt schwierig, zusätzliche, über bereits bestehende, reguläre Förderangebote (etwa bzgl. regionaler Schlachtstätten oder Diversifizierungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe) hinausgehende nationale Fördermöglichkeiten zu erschließen.

Dessen ungeachtet wird sich die Bundesregierung bei zukünftigen Gesprächen mit der EU-Kommission dafür einsetzen, dass von der ASP betroffene Betriebe in größerem Umfang als bisher gefördert werden können. Konkret geht es darum, den Beihilfemaximalbetrag in Höhe von 20.000 € pro Betrieb, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren für nationale Fördermaßnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (sog. De-minimis-Regelung) deutlich anzuheben.

Wegen der derzeit allgemein schwierigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt und der europäischen Dimension dieser Situation steht das BMEL in engem Kontakt mit der EU-Kommission, um unter Berücksichtigung der Ursachen mögliche EU-Marktstützungsmaßnahmen zu prüfen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nun die bestehenden Möglichkeiten für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen (also auch für schweinehaltende Betriebe), die sog. Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus für coronabedingte Umsatzrückgänge zu beantragen, bis Ende Dezember 2021 verlängert worden ist.